



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften

Art. 1: Zweck

Mit der Spezialfinanzierung soll die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Finanzierung von künftigen Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens erleichtert werden.

Art. 2: Äufnung der Spezialfinanzierung

Die Höhe der Äufnung erfolgt jeweils im Rahmen der Genehmigung des Budgets durch die Kirchgemeindeversammlung.

Der Bestand dieses Fonds kann auch aus positiven Jahresabschlüssen und/oder aus Gewinnen bei Liegenschaftsverkäufen mit einem Nachkredit aufgestockt werden.

Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 10 % des Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften geäufnet.

Art. 3: Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung werden durch den Kirchgemeinderat genehmigt, wobei vorausgesetzt wird, dass der jeweilige Kredit für die Erneuerungsarbeiten vom finanzkompetenten Organ beschlossen worden ist.

Art. 4: Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Beschluss

Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Mai 2011 genehmigt worden.

Namens der **Kirchgemeindeversammlung:**

Präsident

Sekretärin

Urs Tännler

Doris Maurer

Auflagebescheinigung:

Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften wurde nach Art. 37 Abs. 1 und 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Mai 2011, d.h. in der Zeit vom 17. April bis 17. Mai, in den Kirchgemeindehäusern von Worb und Rüfenacht öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist im amtlichen Anzeiger vom 14. April 2011 und 12. Mai 2011 mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt gegeben worden.

Die Einsprachefrist ist unbenutzt abgelaufen.

Kirchgemeinde Worb

Präsident

Sekretärin

Urs Tännler

Doris Maurer

3076 Worb, den